

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Zwickau  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG,  
Az.: 1393-106.11-200-10/67-fi,  
und die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung,  
Az.: 1393-106.11-200-10/70-fi**

**vom 31. März 2016**

Das Landratsamt Zwickau hat der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen mit Datum vom 11. März 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Motorsportarena, Az.: 1393-106.11-200-10/67-fi, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**A. Entscheidung**

1. Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen, vertreten durch die Vorstände Herrn Detlef Hastreiter und Herrn Roberto Urlaß, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 10.17.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5.
2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen und Anlagenteile:

**Betriebseinheit BE 1**

- Outdoor-Rennstrecke: asphaltiert, Breite: 8 bis 12 m, Länge: 1.775 m
- Start-Ziel-Turm mit Boxengasse auf einer Gesamtfläche von 156 m x 6 m
- Garagenkomplex auf einer Gesamtfläche von 360 m x 6 m
- Sozialbereich
- Tank- und Waschplatz:
  - Tankstelle mit 4 Behältern á 995 l (doppelwandig, Stahl)
  - Waschplatz mit Vorschlammfang, Schlammfang, Koaleszenzabscheider
- Parkplatz mit 66 Stellplätzen (P2/P3)
- zugehörige Infrastruktur (Zuwegung, Entwässerung, Medienanschlüsse)
- temporärer Parkplatz mit 250 Stellplätzen (P1)

**Betriebseinheit BE 2**

Indoor-Karhalle mit einer Grundfläche von 4.880 m<sup>2</sup> und Sozial-, Büro-, Verkaufs- und Gastronomiebereich, zugehöriger Infrastruktur einschl. Werkstatt mit Lagerung von max. 3 x 200 l Schmier- und Hilfsstoffen sowie max. 200 l Altöl und 200 l gebrauchte Bremsflüssigkeit

**Betriebseinheit BE 3**

Multifunktionsfläche zur nichtmotorisierten Nutzung

- Teilbereich 1: Grundfläche: 675 m<sup>2</sup>, mit Kletterwand, Halfpipe-Anlage u.ä.
- Teilbereich 2: Grundfläche: 10.600 m<sup>2</sup>, Verkehrsgarten, Fahrradparcours; bei Rennveranstaltungen als Fahrerlager, Parkplatz (P4) genutzt

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO,
  - Erlaubnis zur Montage, Installation und dem Betrieb einer nichtöffentlichen Eigenverbrauchstankstelle (Betankung von Rennsportkarts), Nr.: E12/9.0-002/13 vom 8. Oktober 2013, Az.: 54C41/ASC000073753 (Anlage 1),
  - Genehmigung gemäß § 58 WHG zur Indirekteinleitung von behandeltem Abwasser.
4. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
  5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
  6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die Anlage in Betrieb genommen worden ist.
  7. Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage sowie ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
  8. Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von 32.204,00 EUR zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 21. März 2016, Az.: 1393-106.11-200-10/70-fi, wurde die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen

vom 22. April 2016 bis zum 9. Mai 2016  
(außer am 5. und 6. Mai 2016)

bei folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und können während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

1. Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer 151, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau,

Montag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, Zimmer 122, St. Jacober Hauptstraße 128 in 08132 Mülsen

Montag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3. Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 6.45, Markt 1 in 08371 Glauchau

Montag, Mittwoch, Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Internet unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) → Aktuelles → Bekanntmachungen

Der Bescheid und seine Begründung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheids und der Anordnung der sofortigen Vollziehung an Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Genehmigungsbescheid und die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 31. März 2016

Wendler  
Amtsleiterin